

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bärenbach vom 26.03.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Wiesenreihengrabstätten.....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren vom 03.11.2004 geändert durch die Satzung vom 01.12.2008 sowie die Anpassungssatzung EU-DLR vom 30.07.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bärenbach, den 26.03.2010
Ortsgemeinde Bärenbach


Thomas Müller
Ortsbürgermeister



(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 100,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 50,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Doppelgrabstätte | 220,00 Euro |
| 2. a) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr | |
| aa) bei Urnen-/Wiesenuarnenreihengrabstätten | 10,00 Euro |
| bb) bei gemischten Grabstätten | 10,00 Euro |
| cc) bei Wahlgrabstätten | 10,00 Euro |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Wiesenreihengrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| 1. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung | |
| a) Wiesenreihengrab für Erdbestattungen | 1.300,00 Euro |
| Die Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte für Erdbestattungen umfasst das notwendige Auffüllen der Grabfläche, das Mähen der Grabfläche sowie die Entsorgung des Grabmals einschl. des vorhandenen Rahmen. | |
| b) Wiesenreihengrabstätte für Urnenbestattungen | 1.100,00 Euro |
| Die Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte für Urnenbestattungen umfasst das Mähen der Grabfläche sowie die Entsorgung des Grabmals einschl. des vorhandenen Rahmen. | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausgraben und Schließen der Gräber wird durch ein von der Ortsgemeinde beauftragtes gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung ist zu zahlen: 55,00 Euro
2. Die Reinigung wird von der Ortsgemeinde durchgeführt es ist zu zahlen: 40,00 Euro